

# Wo darf ich meine Bienen hinstellen?

Institut für Bienenkunde und Imkerei

# Betroffene Rechtsbereiche

- Naturschutzrecht
- Baurecht
- Tierzuchtrecht
- Tierseuchenrecht
- Privatrecht
  - Nutzungsrecht
  - Immissionsrecht

# Wenn muss / kann ich fragen ?

- Flächeneigentümer
- Nachbar
- Untere Naturschutzbehörde
- Bauamt der Gemeinde oder Stadt
- Amtstierarzt
- Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau

Zuständige Stelle:

Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt /  
Kreisfreie Stadt

Fundstellen:

nur Auflagen in Schutzgebietssatzungen denkbar

Besonderheiten:

In der Regel aber nur allgemeine Schutzklauseln,  
die gelegentlich Honigbienen-feindlich interpretiert  
werden!

Argument: „Wildbienenenschutz!“

# Baurechtliche Einschränkungen

## Zuständige Stelle:

Bauamt der Gemeinde / Stadt

## Fundstellen:

Auflage in Baugebietssatzungen in Orts- und Baugebieten

## Besonderheiten:

Nutzungsvorgabe „Reines Wohngebiet“  
Auflage: „Verbot der Kleintierhaltung“

Zuständige Stelle:

Auskunft Landratsamt – Veterinärabteilung

Fundstellen:

Auflagen in Sperrgebietverordnung nach  
Bienenseuchenverordnung

Besonderheiten:

nur vorübergehendes Sperrgebiet  
aufgrund Bienenseuche (Faulbrut)

## Anzeigepflicht des Bienenstandortes beim Amtstierarzt!

Zuständige Stelle:

Institut für Bienenkunde und Imkerei

Fundstellen:

Allgemeinverfügungen zu  
Belegstellenschutz-gebiete

Besonderheiten:

Im Schutzgebiet einer Belegstelle dürfen nur  
Bienen der festgelegten Zuchtrichtung  
gehalten werden.

## Zuständige Stelle:

Eigentümer

## Fundstellen:

Grundbuch

Landwirtschaftsämter

Gemeindeverwaltungen

## Besonderheiten

- Pacht (Fremdeigentum mit Vertrag)
- Duldung (Fremdeigentum ohne Vertrag)

# Nachbarrecht

Zuständige Stelle:

bei Auseinandersetzung:

Amtsgericht

Gutachten im gerichtlichen Auftrag:

i.d.R. Institut für Bienenkunde und Imkerei

Beratung außergerichtlich:

staatliche Fachberater

Fundstellen:

§ 906 Bürgerliches Gesetzbuch + Gerichtsurteile

# § 906 Zuführung unwägbarer Stoffe

(1) 1Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und **ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten**, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur **unwesentlich** beeinträchtigt. 2Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. 3Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

(2) 1Das Gleiche gilt insoweit, als eine **wesentliche Beeinträchtigung** durch eine **ortsübliche Benutzung** des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. 2Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.

(3) Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

Liegt eine  
Beeinträchtigung vor ?

# Beeinträchtigungen (Angaben der Nachbarn)

- „Bedrohung“ durch Einflug von Bienen
- Bienenstiche
- Verschmutzung von Wäsche, Autos, Hauswände...
- Niedersetzen von Bienenschwärmen
- „Fluglärm“

# Ist die Beeinträchtigung wesentlich ?

- Häufige Bienenstiche (Allergien unerheblich)
- Benutzbarkeit der Terrasse durch intensiven Beflug und häufige Stiche nicht mehr möglich
- Verschmutzung der Wäsche, Schwarm etc. in der Regel zu selten!
- Verschmutzung von Neuwagen eines Autohauses

# Ist die Bienenhaltung ortsüblich ?

## Kriterien zur Prüfung der Ortsüblichkeit

- Siedlungsbereich (Dorfgebiet, Stadt, Altort, Neubaugebiet)
- Umfeld (Siedlung- Garten- Obstbäume- Wald)
- Völkerzahl (Hobby – Erwerb)
- Vergleich mit umliegenden Ortschaften ähnlicher Größe und Struktur erforderlich

Kann die Beeinträchtigung  
durch wirtschaftlich  
zumutbare Maßnahmen  
beseitigt werden ?

# Maßnahmen

- Errichten eines Schutzzaunes
- Anpflanzen einer Trennhecke
- Drehen der Völker = Ausrichten der Flugschneise (Ausflug)
- Aufstellen von Bienentränken (nur eingeschränkt wirksam)
- Verwendung von Magazinbeuten (bessere Schwarmkontrolle)
- Umweiseln auf sanftere Herkunft
- Verstellen der Bienenvölker
- Aufgabe der Bienenhaltung

# Zumutbarkeit der Maßnahmen

- „Technische“ Möglichkeiten  
(Abstandregelungen für Hecke, Verlust der Flugbienen? ...)
- Organisatorische Möglichkeiten  
(Kontrollmöglichkeiten am Wohnhaus...)
- Finanzielle Möglichkeiten (Hobby-Erwerb)

Liegt eine wesentliche Beeinträchtigung vor,

- die weder ortsüblich ist
- noch durch zumutbare Maßnahmen beseitigt werden kann,

ist die Imkerei am Standort aufzugeben!